

Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen (Resolution 50/182)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 49/190 und 50/185 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Bericht des Generalsekretärs über die mögliche Schaffung eines Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus (Resolution 50/186)

*Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation erbeten wurde*

Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei Wahlvorgängen (Resolution 50/172)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

*Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation erbeten wurde*

Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene (Resolution 50/195)

d) *Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

*Dokumentation*

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121)

e) *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141)<sup>84</sup>

#### 50/466. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>106</sup> Kenntnis von den Kapiteln I, III, V (Abschnitte B und D bis I), IX und XIV des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>36</sup>.

### 6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

#### 50/407. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

##### A

Auf ihrer 46. Plenarsitzung am 1. November 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>115</sup>,

a) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits gemäß Resolution 49/239 der Generalversammlung vom 31. März 1995 veranlagten Betrags von 21.202.240 US-Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 42.404.480 Dollar brutto (41.680.080 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995<sup>116</sup> zu berücksichtigen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995 für die Mission der Vereinten Nationen in

Haiti gebilligten veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 724.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe a) anzurechnen ist;

c) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. bis 30. November 1995 Verpflichtungen in Höhe von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) einzugehen;

d) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung, die Mitgliedstaaten für den Betrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 nach dem in Buchstabe a) festgelegten Schema zu veranlagern;

e) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 362.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe d) anzurechnen ist.

##### B

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 4. Dezember 1995 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>117</sup>, für den Einsatz der Mission der Vereinten Nationen in Haiti während des Zeitraums vom 1. bis 15. Dezember 1995 Verpflichtungen in Höhe von 10.601.120 US-Dollar brutto (10.420.020 Dollar netto) einzugehen.

<sup>115</sup> A/50/705, Ziffer 5.

<sup>116</sup> Siehe Resolution 49/19 B.

<sup>117</sup> A/50/705/Add.1, Ziffer 6.